

BUNDESRAT

Bericht über die 403. Sitzung

Bonn, den 22. März 1974

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 95 A
1. Gesetz zur Reform des **Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts** (Drucksache 170/74) 95 B
- in Verbindung mit
2. Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (**Vermögensteuerreformgesetz** — VStRG) (Drucksache 171/74)
- Bundestagsabgeordneter Dr. Becker (Mönchengladbach),
Berichtersteller 95 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 96 A,
100 B
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 97 A
- Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . 98 A
- Dr. Heinsen (Hamburg) 99 C
- Beschluß zu den Punkten 1 und 2:
Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Der Gesetzentwurf Drucksache 782/73 (Beschluß) wird für erledigt erklärt 101 A
3. Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 172/74) 101 B
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichtersteller 101 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 101 C
4. Gesetz zur **Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts** (Drucksache 173/74) 101 D
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 101 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 102 B
5. Zweites Gesetz zur **Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 174/74) 102 B
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 102 C
- Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 104 C
- Nächste Sitzung 104 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg
Amtierender Präsident Kühn,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen — zeitweise —

Schriftführer:

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Mahler, Staatssekretär im Staatsministerium

Bayern:

Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Thape, Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst

Hamburg:

Rau, Zweiter Bürgermeister
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister für besondere Aufgaben und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Lausen, Finanzminister
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Dr. Becker (Mönchengladbach)

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

403. Sitzung

Bonn, den 22. März 1974

Beginn: 9.03 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine Damen und Herren! Die heutige Sitzung ist außerhalb des regelmäßigen Sitzungsturnus einberufen worden. Damit möchte der Bundesrat seinen Teil dazu beitragen, daß die fünf Gesetze, die auf der Tagesordnung stehen, so zügig wie möglich verabschiedet werden.

Die vorläufige Tagesordnung liegt Ihnen vor. Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie festgestellt.

(B) Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (Drucksache 170/74)

und wegen des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung damit Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz — VStRG) (Drucksache 171/74).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß zu beiden Gesetzen hat der Abgeordnete Dr. Becker. Sie haben das Wort.

Bundestagsabgeordneter Dr. Becker (Mönchengladbach), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem der Bundesrat die beiden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages zur Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuerreform auch in seiner Sitzung am 15. Februar 1974 nicht passieren ließ, hatte die Bundesregierung den Vermittlungsausschuß, als dessen Berichterstatter ich spreche, angerufen. In seiner Sitzung vom 13. März 1974 hat der Vermittlungsausschuß die in der Anlage zur BT-Drucksache 7/1799 wiedergegebenen Änderungen der Beschlüsse des Bundestages vom 6. und 13. Dezember 1973 einstimmig beschlossen. Der Bundestag hat diesen Beschlüssen in seiner Sitzung vom 14. März einstimmig zugestimmt. Es handelt sich bei den Änderungen durch den Vermittlungsausschuß u. a. um folgende Punkte.

Zunächst zur **Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer**. Die Familienstiftungen sollten nach der Mehrheit des Bundestages bei der Abstimmung im Dezember 1973 in Zeitabständen von je 30 Jahren, beginnend am 1. Januar 1978, einer Erbschaftsteuer unterliegen. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, diese Steuer erst am 1. Januar 1984 zur Geltung kommen zu lassen.

Die Freibeträge für Kinder und Kinder verstorbener Kinder sollen auf 90 000 DM erhöht werden, während sie nach dem Beschluß des Bundestages nur 70 000 DM betragen sollten.

Für die Personen der Steuerklasse II soll der Freibetrag von 40 000 DM auf 50 000 DM erhöht werden.

(D)

Im Vermittlungsausschuß schlug der Vertreter von Baden-Württemberg vor, die im Bundestag beschlossenen Steuersätze zu senken. Der Vermittlungsausschuß folgte diesem Vorschlag nicht. Er schlägt aber nun vor, die Stundungsmöglichkeit vor allem im Interesse der Erhaltung der Betriebe auf sieben Jahre zu erhöhen. Voraussetzung ist, daß die Erhaltung eines Betriebes dabei in Frage steht.

Von besonderer Bedeutung ist der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Artikel 10 § 3. Danach sollen die Steuersätze nur für die Einheitswerte nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 gelten. Sie müssen also nach Anwendung neuer Einheitswerte, die für 1975/76 zu erwarten sind, neu festgesetzt werden.

Der Bundestag stimmte der Auffassung des Vermittlungsausschusses zu, daß eine Regelung für die Arbeitnehmerstiftungen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang in einer gesetzlichen Regelung zur breiten Streuung von Vermögen vorbereitet werden soll. Dazu erklärte der Vertreter der Bundesregierung vor dem Vermittlungsausschuß, daß diese einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeiten werde.

Bei den Änderungen zur **Vermögensteuer** handelt es sich im wesentlichen um zwei Punkte.

Erstens. Für die Vermögensteuer wird bei Körperschaften und natürlichen Personen ein Steuer-

(A) satz von 0,7 % vorgeschlagen. Dazu hat der Bundestag der Auffassung des Vermittlungsausschusses zugestimmt, daß die Steuersätze bei der Beratung des Einkommen- und Körperschaftsteuerreformgesetzes überprüft werden sollen.

Zweitens. § 3 bestimmt das Außerkrafttreten der Steuersätze nach der Einführung neuer Einheitswerte wie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Im Vermittlungsausschuß wurde erneut das Sparkassenprivileg bei der Vermögensteuer angesprochen. Der Ausschuß hat jedoch die Auffassung vertreten, daß diese Frage ohnehin bei der Körperschaftsteuerreform nochmals behandelt werden wird. Die Diskussion wurde vor allem von dem Vertreter des Saarlandes angeregt.

Der Bundesrat hat heute darüber zu beschließen, meine Damen und Herren, ob er den Gesetzen mit den Änderungen des Vermittlungsausschusses seine Zustimmung gibt.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

(B) **Gaddum** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Mit der Beschlussfassung zu dem Erbschaftsteuer- und Vermögensteuergesetz kommt ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß. Das erzielte Ergebnis hätte bei richtiger Einschätzung der parlamentarischen Situation durch die Bundesregierung und insbesondere bei einer größeren Bereitschaft zur Zusammenarbeit schon früher erreicht werden können. Ich sage das ganz bewußt an die Adresse der Bundesregierung und auch der Koalitionsparteien im Bundestag und würde es sehr erfreulich finden, wenn für die **Behandlung der noch anstehenden steuerlichen Gesetzesvorhaben** — ich denke hierbei an das Dritte Reformgesetz — daraus **Konsequenzen** gezogen würden. Wenn man allerdings in dem Pressedienst der Sozialdemokratischen Partei über die Arbeit des Bundesrates von „kaltschnäuziger Machtausübung“ spricht — ich muß das hier erwähnen —, dann muß man Zweifel haben, ob tatsächlich solche Konsequenzen gezogen werden. Das in derartigen Äußerungen zum Ausdruck kommende mangelnde Verständnis für das Gewicht des Bundesrates ist sehr zu beklagen und der Zusammenarbeit nicht förderlich.

Ich möchte mich auf einige Anmerkungen zu dem vom Vermittlungsausschuß vorgelegten Einigungsvorschlag, dem der Bundestag bereits zugestimmt hat, beschränken. Wie wir alle wissen, handelt es sich um einen Kompromiß, und Kompromisse haben es naturgemäß an sich, daß für beide Seiten das angestrebte Ziel nicht ganz erreicht worden ist. Ich darf zunächst die **positiven Aspekte des Kompromisses** hervorheben.

Wir begrüßen es sehr, daß nunmehr Klarheit besteht, welches Recht auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer und Vermögensteuer, was die Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundvermögens be-

trifft, ab 1. Januar 1974 gilt. Die Meinungsverschiedenheiten mit dem Bund über die Rechtslage dürften sich damit erledigt haben. (C)

Einen weiteren positiven Aspekt sehe ich darin, daß es durch die Haltung des Bundesrates gelungen ist, die Einheit der Steuerreform und die Aufkommensneutralität auch in Teilbereichen zu wahren. Dem tragen die Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaftsteuer — zu nennen ist in erster Linie die Erhöhung auf 90 000 DM für Kinder —, die Herabsetzung des Vermögensteuertarifs für Körperschaften von 1 v. H. auf 0,7 v. H. sowie die Einfügung von Außerkrafttretensvorschriften Rechnung. Gerade durch die letzteren Regelungen wird gewährleistet, daß sich keine höhere Steuerbelastung automatisch einstellt, wenn neue Einheitswerte auf Grund des in Vorbereitung befindlichen Änderungsgesetzes zum Bewertungsgesetz in Kraft treten sollten.

Zu den Arbeitnehmerstiftungen haben wir die Zusage der Bundesregierung, daß sie einen Gesetzentwurf in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der von ihr beabsichtigten gesetzlichen Regelung zur breiten Streuung von Vermögen vorlegen wird. Dies werten wir ebenfalls positiv.

Trotz dieser positiven Aspekte des gefundenen Kompromisses können wir nicht verhehlen — und das möchte ich ebenfalls sagen —, daß in **einigen Punkten Bedenken** bleiben, die wir allerdings zurückstellen; Bedenken, die sich dagegen richten, daß durch das Eilverfahren, mit dem das Gesetz in seiner abschließenden Phase beraten wurde, Mängel vorhanden sind, von denen wir glauben, daß sie hätten vermieden werden können. Das gilt insbesondere auch für die Vorschriften, die die Familienstiftungen betreffen und die im letzten Moment im Finanzausschuß des Bundestages eingefügt worden sind. Hier sind Fragen offengeblieben, die unserer Meinung nach nicht ausreichend geklärt sind. (D)

Ich kann mir ersparen, die einzelnen Bestimmungen, die uns bedenklich erscheinen, nochmals vorzutragen. Wir haben wiederholt, und zwar in Vorgesprächen zum Vermittlungsausschuß wie auch im Vermittlungsausschuß, auf die Problempunkte aufmerksam gemacht. Dies gilt insbesondere — ich sagte es schon — für die Fragen der **Familienstiftungen** und die Rechtsfragen, die mit der Einführung der Besteuerung dieser Stiftungen zusammenhängen. Ich erinnere dabei nur an die Frage der rückwirkenden Einführung der Erbersatzsteuer für Altstiftungen, die Schlechterstellung und die doppelte Erbersatzsteuer für diese Stiftungen. Hier bestehen ernst zu nehmende, wie ich meine auch verfassungsrechtliche Probleme, deren praktische Bedeutung mit dem zeitlichen Hinausschieben der erstmaligen Erhebung der Steuer nicht aufgehoben, sondern ebenfalls nur zeitlich verschoben worden ist. Allerdings — deshalb erscheint uns dieser Vorschlag trotz dieser Bedenken annehmbar — bietet jetzt die gewonnene Zeit infolge des späteren ersten Besteuerungsfalles die Möglichkeit, sicherlich auch diese Fragen noch einmal zu überprüfen und zu überdenken.

(A) Wenn wir nunmehr gleichwohl bereit sind, den beiden Gesetzen zuzustimmen, so erstens in dem Bestreben, das alsbaldige Inkrafttreten der Gesetze zu gewährleisten, zweitens in dem Bewußtsein, daß die schwerwiegendsten Bedenken Regelungen betreffen, die erst 1984 zum Tragen kommen, und drittens in der Erwartung, daß der Gesetzgeber die im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit notwendigen Korrekturen, wenn sich dies als erforderlich herausstellt, sobald wie möglich nachholt.

Mit der Beschlußfassung des Bundesrates zu den beiden vorliegenden Gesetzen in der Fassung des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses betrachten wir das am 20. Dezember 1973 eingebrachte und nunmehr von der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitete Vorschaltgesetz inhaltlich als überholt.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Kühn.)

Amtierender Präsident Kühn: Wird weiter das Wort gewünscht? — Der Herr Präsident hat darum gebeten.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat wird heute den Gesetzen zur Reform der Erbschaft- und Vermögensteuer in der vom Vermittlungsausschuß verbesserten Fassung zustimmen. Die Länder stellen damit erneut unter Beweis, daß sie in den gesamtstaatlichen Belangen zur Kooperation bereit sind. Stimmen, die das immer wieder in Abrede stellen oder düstere Prognosen über mangelnde Kooperation oder gar Obstruktion erheben, werden dadurch widerlegt.

(B)

Die Bundesregierung muß sich von dieser Stelle aus daran erinnern lassen, daß **Kooperation eine Angelegenheit auf Gegenseitigkeit** ist. Bei der Behandlung des Zweiten Steuerreformgesetzes hat sie diese Maxime nicht befolgt und die Länder — zudem unter größtem Zeitdruck — vor die Frage des Alles oder Nichts gestellt. Schließlich ist die Bereitschaft der Bundesregierung zum Dialog erst mit der Einsicht gereift, daß sich der Bundesrat nicht als Akklamationsgremium verstehen kann.

Vor uns steht nun das Dritte Steuerreformgesetz. Es wird sich nun bei dessen Beratung erweisen, ob eine ernsthafte Zusammenarbeit schon von Anfang an möglich ist. Ich möchte zur Ermunterung sagen: Der Schwalbe, die den Frühling bringt, ist eine freundliche Aufnahme sicher.

Der im Vermittlungsausschuß gefundene **Kompromiß** entspricht in einigen wesentlichen Punkten leider nicht unseren Vorstellungen. Zwei Gründe haben mein Land bewegt, diesem Kompromiß dennoch zuzustimmen. Zum ersten: Der Gesetzgeber steht unter Zugzwang. Bei der Ablehnung der Vorlagen bestünde die Gefahr, daß die vom Bundesverfassungsgericht gebotenen neuen Einheitswerte

nicht angewandt werden können. Darin läge ein **(C)** unkalkulierbares Risiko, das es zu meiden gilt. Und zum zweiten: Die Bundesregierung und die Koalitionsparteien haben in einigen entscheidenden Punkten nachgegeben. Das Vermögensteuerreformgesetz hat eine Fassung erhalten, die den Zielen des Vorschaltgesetzes sehr stark angenähert ist und wie dieses eine relativ aufkommensneutrale Anwendung der neuen Einheitswerte gewährleistet.

Bei der Erbschaftsteuer wird die erreichte Anhebung der Freibeträge dafür sorgen, daß die kleinen und mittleren Vermögen im Erbgang nicht oder nur wenig angetastet werden. Die Besitzer von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen können erleichtert aufatmen.

Eine positive Wertung verdienen auch die im Vermittlungsausschuß erarbeiteten Revisionsklauseln. Sie stellen sicher, daß auf das neue Erbschaft- und Vermögensteuerrecht nur die jetzt beschlossenen Einheitswerte anzuwenden sind. Weitere Anhebungen der Einheitswerte können die Steuer-schraube ohne den Spruch des Gesetzgebers also nicht in höhere Umdrehungen versetzen.

Gleichwohl, eine unserer Hauptsorgen hat auch der Vermittlungsausschuß nicht ausgeräumt. Ich muß erneut die Frage stellen, ob wir nicht im Begriff sind, die Leistungsfähigkeit, vor allem auch der mittelständischen Wirtschaft, bis zum Übermaß in Anspruch zu nehmen. Die neuen Einheitswerte lassen die Belastungen bei Grundsteuer und Vermögensteuer enorm ansteigen. Bei der Erbschaftsteuer ist ihre Auswirkung für den mittelständischen Bereich angesichts der neuen Tarife nahezu **(D)** substanzgefährdend. Daneben werden das Dritte Steuerreformgesetz und das in Aussicht genommene Vermögensbeteiligungsgesetz der Bundesregierung weitere Belastungen bringen, deren Umfang im einzelnen noch nicht genau zu übersehen ist.

Und damit nicht genug. Die Folgen der Energiekrise, der gestiegenen Rohstoffkosten, der zunehmenden Inflation für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und die Lage am Arbeitsmarkt sind nach unserer Auffassung bei den bisherigen Erörterungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

An dieser Stelle wird wiederum deutlich: Die Frage nach der möglichen **Gesamtbelastung unserer Wirtschaft** hätte am Beginn jeder Diskussion um die Steuerreform stehen müssen. Ein Bau kann erst dann errichtet werden, wenn sich der Boden als tragfähig erwiesen hat. Ich warne davor, die Grundlage unserer Wohlfahrt sehenden Auges auszuhöhlen. Ich fordere die Bundesregierung auf, diese Probleme zusammen mit den Ländern und ohne Scheuklappen eingehend zu prüfen. Bei den Beratungen zum Dritten Reformgesetz wird die letzte Gelegenheit geboten sein, das bisher Versäumte nachzuholen; sie sollten, sie müssen wir nützen.

Hierzu noch ein klarstellendes Wort. Bei der Frage nach der Belastbarkeit unserer Wirtschaft geht es uns nicht um das Schicksal einiger Millionäre. Ich stelle sie in Sorge um die Arbeitsplätze und

- (A) die materielle Grundlage für Vollbeschäftigung, für Löhne und für Reformen. Es geht also um die Interessen aller Bürger unseres Landes.

Amtierender Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Porzner.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger.)

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Nach der Reform der Grundsteuer im Jahr 1973 kann jetzt am Ende eines langwierigen Vermittlungsverfahrens auch die Reform der Erbschaftsteuer und der Vermögensteuer zu einem guten Abschluß gebracht werden. Die wenigen Änderungen haben den politischen Gehalt der Reformgesetze nicht verändert. Zum Zweiten Steuerreformgesetzen gehören auch die weitreichenden Verbesserungen bei der Gewerbesteuer, die vor allem die mittelständische gewerbliche Wirtschaft und die Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen steuerlich entlasten.

- Die Reform der Vermögen-, Erbschaft- und Grundsteuer, die ursprünglich am meisten umstritten war und die Gemüter am meisten erhitzt hatte, weil der Regierung von mancher Seite unterstellt wurde, sie wolle den Bürgern mühsam erarbeitetes und erspartes Vermögen wegsteuern, wird nun nach dem Willen aller Beteiligten zum 1. Januar 1974 in Kraft treten. Die Bundesregierung geht nach der Verständigung bei diesem Gesetz davon aus, daß es auch bei der Reform der Einkommen- und Lohnsteuer noch im Frühjahr zu einem guten Ergebnis kommen wird.

Ein Wort aber zum **Vermittlungsverfahren** selbst. Dieses Verfahren war nicht nur eine beiläufige Auseinandersetzung über Änderungsanträge an den Reformentwürfen, z. B. über die Höhe der Kinderfreibeträge bei der Erbschaftsteuer. Hier ging es vielmehr um die Frage, ob zum 1. Januar dieses Jahres die Reform der einheitswertabhängigen Steuern überhaupt in Kraft treten kann oder nicht. Die Mehrheit im Bundesrat hatte in ihren früheren Erklärungen immer wieder deutlich gemacht, daß sie durch eine einfache **Vorschaltregelung** neben der Einführung neuer Einheitswerte lediglich einige Korrekturen an den Steuersätzen und Freibeträgen vornehmen wollte. Diese angestrebte Vorschaltregelung hätte indessen die Mängel und Schwächen des überkommenen Steuersystems weiter fortgeführt und festgeschrieben; die notwendige Reform wäre auf Jahre verschoben worden.

Mit den Reformgesetzen werden viele **Privilegien und Umgehungsmöglichkeiten** beseitigt und die Steuerlasten gerechter verteilt.

1. Die steuerliche Privilegierung des Grundbesitzes, der bisher nur mit ungefähr 10 % seines tatsächlichen Wertes der Besteuerung unterlag, wird durch die Anwendung der Einheitswerte 1964 zu einem großen Teil abgebaut. Die Verzerrung bei der Besteuerung verschiedener Vermögensarten wird verringert.

2. Bisher gab es zahlreiche Möglichkeiten, Erbschaftsteuern zu sparen oder die Besteuerung ganz zu vermeiden. Künftig werden Vermögensübertragungen unter dem Vorbehalt von Nutzungsrechten steuerlich nicht mehr begünstigt, weil das gesamte übertragene Vermögen der Erbschaftsteuer unterliegt.

3. Familienstiftungen, die gerade in den letzten Jahren gegründet wurden, um die Erbschaftsteuer zu umgehen, unterliegen im Turnus von 30 Jahren der Erbschaftsteuer.

Die Bundesregierung wird, wie angekündigt, für die steuerliche Begünstigung bei der Bildung von Arbeitnehmerstiftungen einen Gesetzentwurf erarbeiten und zusammen mit dem Gesetzentwurf über eine breite Streuung von Produktivvermögen vorlegen.

4. Das neue Erbschaftsteuergesetz schließt Lücken, die durch geschickte Vereinbarungen in Gesellschaftsverträgen zur Minderung oder Vermeidung der Erbschaft- und Schenkungsteuer genutzt werden konnten; zum Beispiel bei der Schenkung von Gesellschaftsanteilen oder beim Übergang von Gesellschaftsanteilen, wobei offene oder stille Reserven steuerfrei übertragen werden konnten.

5. Überhöhte unangemessene Gewinnbeteiligung eines Gesellschafters ist jetzt als selbständige Schenkung mit dem entsprechenden Kapitalwert zu versteuern.

6. Bei der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland bleiben deutsche Staatsangehörige künftig fünf Jahre lang unbeschränkt steuerpflichtig. Bisher konnte Erbschaft- und Schenkungsteuer leicht umgangen werden, indem der Wohnsitz vorübergehend ins Ausland verlegt wurde. Das ursprünglich von der Mehrheit des Bundesrates beschlossene Vorschaltgesetz hätte alle diese Umgehungsmöglichkeiten fortbestehen lassen.

Die Höchststeuersätze für Großvermögen werden erhöht: in der Steuerklasse I von 15 auf 35 %, in der Steuerklasse II von 25 auf 50 %.

Andererseits bringen die Reformgesetze für **kleine und mittlere Vermögen** große Entlastungen. Bei der Erbschaftsteuer wird der Freibetrag für den Ehegatten allgemein auf 250 000 DM erhöht. Bisher gab es, wenn keine Kinder vorhanden waren, nur einen Freibetrag von 30 000 DM. Neu ist ein zusätzlicher Versorgungsfreibetrag von 250 000 DM, der lediglich um den Kapitalwert einer Pension oder Sozialversicherungsrente gekürzt wird.

Der Freibetrag für Kinder wird von 30 000 DM auf 90 000 DM erhöht, für Enkel von 20 000 DM auf 50 000 DM. Damit ist gewährleistet, daß innerhalb der Familien Vermögen in der Regel ohne Erbschaftsteuer übertragen werden kann; und selbst bei Vermögen beachtlicher Größe wird die Steuer niedriger sein als bisher.

Auch bei der Vermögensteuer werden die Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen durch die Erhöhung des Freibetrages von 20 000 DM auf 70 000 DM je Person von der Steuer freigestellt oder entlastet.

(A) Einschließlich des Kapitalfreibetrages von 10 000 DM je Person für nicht gewerbliches Vermögen bleibt beispielsweise eine Familie mit zwei Kindern mit einem Vermögen von 320 000 DM ganz steuerfrei; bisher waren es 100 000 DM. Erst für den darüber liegenden Teil des Vermögens ist Vermögensteuer zu zahlen, und zwar 0,7 % gegenüber 1 % vorher. Es ist und bleibt unverständlich, daß dies alles einmal als eine Politik der Enteignung angegriffen und abgelehnt worden ist.

Es ist übrigens eine Selbstverständlichkeit, daß die Bundesregierung bei einer Neubewertung des Grundbesitzes auch neue Besteuerungsmaßstäbe bei den einheitswertabhängigen Steuern vorgeschlagen hätte. Dies würde auch dann geschehen sein, wenn das Gesetz, das wir jetzt beschließen, keine entsprechende Bestimmung enthielte. Die Bundesregierung mutet weder den Unternehmungen noch den Besitzern von Eigenheimen und Eigentumswohnungen Lasten zu, die wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Unsere Unternehmungen sind gegenüber der ausländischen Konkurrenz — von bestimmten Branchen abgesehen, die wir kennen — wettbewerbsfähig.

Die Bundesregierung wird durch ihre Steuerpolitik die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auch künftig nicht behindern. Wir sägen nicht den Ast ab, auf dem wir sitzen. Dem steht nicht entgegen, wenn sich die Bundesregierung im Rahmen der Beratung des Einkommensteuergesetzes dafür einsetzen wird, daß der Vermögensteuersatz für Kapitalgesellschaften auf 1 % festgesetzt wird, sobald die Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer beseitigt wird.

(B)

Das mittelständische Gewerbe wird durch die Neufassung des Gewerbebesteuergesetzes um rund 780 Millionen DM entlastet. Bei der Gewerbeertragsteuer wird der Freibetrag von 7 200 auf 15 000 DM angehoben und damit mehr als verdoppelt. Damit brauchen künftig von den 1,6 Millionen Gewerbebetrieben die Hälfte — also 800 000 — keine Gewerbeertragsteuer mehr zu zahlen. Bisher waren nur 240 000 gewerbebesteuerfrei. Oberhalb des Freibetrags werden die vier Stufen mit einer ermäßigten Steuer von 2 400 auf 3 600 DM ausgedehnt. Die volle Gewerbebesteuer ist also erst für Erträge, die über 29 400 DM hinausgehen, zu zahlen. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Steuerentlastung bedeutet für viele Handwerksmeister und Einzelhändler, für Gastwirte und andere Gewerbetreibende eine große finanzielle Entlastung. Die Bundesregierung will damit einen Beitrag gerade für jenen Teil unserer Wirtschaft leisten, der in hartem Wettbewerb mit größeren, finanzkräftigeren Unternehmungen steht. Viele können nur deswegen im Wettbewerb bestehen, weil sie in der Woche sechzig und mehr Stunden arbeiten, jahrelang keinen Urlaub machen können, also die freie Zeit nicht haben, die für andere längst selbstverständlich geworden ist.

Hinzu kommt noch, daß die soziale Sicherung dieses Kreises schlechter ist als bei den meisten Arbeitnehmern, weil ihnen der Beitritt zur Renten-

versicherung zu lange verschlossen war. Der gewerbliche Mittelstand hat nicht die Schlagzeilen der Tageszeitungen für sich, weil Bilanzen und Umsatzsummen nicht hundertfache Millionenbeträge übersteigen; aber seine Leistungen für die Wirtschaft und für die Verbraucher sind von gleicher Bedeutung wie die der großen Unternehmungen. Deswegen hat die Regierung diese Gewerbebesteueränderung vorgeschlagen, um auch hier eine Hilfe zu geben.

Das Zweite Steuerreformgesetz ist nicht nur Steuerrecht im engeren Sinn, wie Sie sehen, hier geht es nicht nur um Zahlen und Prozentsätze; es ist ein weiterer Schritt zum Ausbau unserer Sozialordnung.

Ich bitte den Bundesrat um Zustimmung zu diesem Gesetz.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Gaddum hat gesagt, wir hätten diesen Vermittlungsvorschlag schon früher haben können, und er hat der Bundesregierung und der Koalition die Schuld dafür gegeben, daß dies nicht schon früher möglich war.

Ich bedauere es, Herr Kollege Gaddum, daß gerade Sie das gesagt haben, der Sie es besser wissen und der Sie — das darf ich hier auch in aller Öffentlichkeit sagen; Ehre, wem Ehre gebührt — einen nicht unerheblichen Anteil daran haben, daß dieser — wie ich meine — vernünftige Kompromiß (D) gefunden worden ist.

Ohne hier aus dem Nähkästchen zu plaudern, möchte ich doch feststellen — um der historischen Wahrheit willen —, daß im ersten Gang des Vermittlungsverfahrens auch und gerade von den der Opposition im Bundestag angehörenden Mitgliedern und den Mitgliedern der von der CDU/CSU geführten Länder kein Kompromißvorschlag vorgelegt, kein Zeichen für eine Verständigung gegeben, sondern darauf bestanden wurde, daß es bei dem Vorschaltgesetz bleibt.

Wenn an der Verzögerung jemand eine Schuld hat, dann, Herr Kollege Gaddum, alle zusammen. Ich möchte sogar sagen: Eigentlich liegt die Schuld nicht bei irgend jemandem hier in diesem Hause. Das möchte ich doch einmal, um diese einseitige Darstellung klarzustellen, gesagt haben.

Was den Kompromiß angeht: wir halten ihn für vernünftig und vertretbar; ich möchte sogar sagen: er bot sich bei der Sachlage geradezu an. Der wesentliche Inhalt der Reformgesetze ist erhalten geblieben. Herr Staatssekretär Porzner hat das eben ausgeführt. Zum Teil sind Dinge, über die wir uns alle einig waren, ausdrücklich noch in das Gesetz hineingeschrieben worden. Das betrifft z. B. die Revisionsklauseln, das betrifft die Arbeitnehmerstiftung.

Soweit es sich um sachliche Änderungen handelt — z. B. Freibeträge und einiges andere —, so sind

(A) sie entweder geringfügig oder doch von jedem in Frage kommenden Gesichtspunkt aus vertretbar. Andererseits ist der Kompromiß nur möglich geworden, weil wir den Hauptstreitpunkt, der uns heute noch trennt, ausgeklammert haben. Das muß man hier ganz deutlich sagen. Es handelt sich nämlich um die Höhe der **Vermögenssteuerbelastung** insbesondere von **Körperschaften**. Dieser Streitpunkt ist aus diesem Gesetz ausgeklammert worden; er muß später bei der Verabschiedung des Dritten Steuerreformgesetzes politisch ausgekämpft werden. Dieser im politischen Leben zwar nicht immer schöne, aber manchmal nicht zu umgehende Kunstgriff hat es uns ermöglicht, hier heute diesen — ich wiederhole es — vernünftigen Kompromiß zu finden.

Ein letztes Wort zu Herrn Ministerpräsidenten Filbinger. Ich verstehe nicht ganz, daß immer beklagt wird, man könne einzelne Steuerreformgesetze nicht verabschieden, ehe nicht die Gesamtbelastung feststehe. Die **Gesamtbelastung** — soweit es sich um das **Konzept der Bundesregierung** und der Koalition handelt — ist bekannt. Jeder von uns kennt sie; jeder von uns kann es im einzelnen nachlesen.

Wir haben im Laufe der letzten zehn oder zwölf Jahre wiederholt erlebt, daß große Reformvorhaben einfach nicht auf einen Schlag zu verwirklichen sind; man muß das in Stufen machen. Dazu gibt es Beispiele in der Strafrechtsreform, und dieses ist auch ein solches Beispiel. Wer immer verlangt, bei Reformen dieser Größe, dieser Bedeutung, dieses Umfangs müsse alles auf einmal gemacht werden, der muß sich dem Verdacht aussetzen, daß er in Wirklichkeit gar nichts will.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Weitere Wortmeldungen? — Herr Finanzminister Gaddum!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will den Streit um die Historie nicht weiter fortsetzen, zumal wir nun ein positives Ergebnis vorliegen haben. Herr Kollege Heinsen, Sie wissen wie wir, daß die Punkte, über die wir uns nächster im zweiten Vermittlungsverfahren verständigt haben und die die eigentlichen Streitpunkte waren — teilweise haben wir uns verständigt, teilweise blieben sie offen —, genauso auch schon im ersten Verfahren bekannt waren. Von daher hat sich im zweiten Vermittlungsverfahren erfreulicherweise die Situation gegenüber dem ersten Verfahren geändert. Die Möglichkeit, sich über diese Punkte zu einigen, hat sicherlich auch damals schon bestanden. Man hat hier vielleicht auch erkannt — ich halte das für sehr wichtig —, daß man eben diese **Gesetzgebung** tatsächlich nur **gemeinsam vollziehen** kann. Diese neue Erkenntnis — gewachsen zwischen dem ersten und dem zweiten Vermittlungsverfahren — hat nach meinem Dafürhalten diesen Kompromiß ermöglicht, von dem ich der Meinung bin, daß er tragbar ist und daß er natürlich in dem Gesetz in einigen Punkten politische Akzente, und zwar steuerpolitische und sozialpolitische, anders setzt.

Das wird, glaube ich, auch anderenorts so gesehen; denn sonst wäre die schon zitierte sehr temperamentvolle Äußerung von Herrn Schäfer eigentlich gar nicht verständlich. Wenn das richtig wäre, was Herr Kollege Porzner gesagt hat, nämlich daß sich an dem Gesetz in wesentlichen Punkten gar nichts geändert habe, möchte ich eigentlich gern einmal wissen, warum Herr Schäfer so allergisch auf das Verfahren mit der Behauptung reagiert hat, wir behandelten hier die Mehrheit des Bundestages in ganz undemokratischer Weise. Das widerspricht sich.

(C)

(Dr. Heinsen: Das galt für die Zukunft!)

— Nein, nein, das galt nicht für die Zukunft, sondern das war, Herr Kollege Heinsen, genau auf dieses Verfahren bezogen. Expressis verbis fängt die Presseerklärung so an. Soviel zur Historie.

Ich bin dankbar, daß Herr Porzner noch einmal auf die im Gesetz enthaltenen übrigen Regelungen eingegangen ist, die im Prinzip ja nicht umstritten waren. Das trifft insbesondere auf die **Entlastung** im Bereich der **Gewerbsteuer** zu. Wir haben in diesem Bereich und auch hinsichtlich der Beseitigung von Umgehungstatbeständen das **Vorschaltgesetz** auch mit dem Hinweis begründet, wir wünschten ja solche Änderungen, hätten aber wegen der Schwierigkeiten des Inkrafttretens der Regelung dieses Gesetz rechtzeitig bis zum 1. Januar 1975 verabschieden wollen. Früher tritt ja z. B. auch die Entlastung bei der Gewerbesteuer nicht in Kraft. Hier besteht kein Unterschied zwischen den Intentionen des Vorschaltgesetzes und des Gesetzes der Bundesregierung, das wir jetzt hier verabschieden.

(D)

Wir sind froh, daß dieser alte politische Wunsch hinsichtlich der Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden jetzt Wirklichkeit wird. Sie ist allerdings — das muß man sehr nüchtern sagen —, gemessen an den Entlastungswirkungen, die wir uns davon versprochen haben, als wir dieses Anliegen einbrachten, und dem, was heute davon erreicht wird, durch die inflationäre Entwicklung leider zu einem Teil schon wieder entwertet worden; aber wir sehen auch die Schwierigkeiten, die solchen Änderungen entgegenstehen, und begrüßen, daß heute dieser Vorschlag, der dann von der Bundesregierung aufgenommen wurde, tatsächlich Gesetz wird.

Noch ein Wort zum Gesamtzusammenhang. Es ist sicherlich bei einer so schwierigen Gesetzesmaterie nicht oder nur sehr schwer möglich, alles sozusagen an einem Stichtag in Kraft treten zu lassen; aber wir haben doch im Laufe des bisherigen Gesetzgebungsverfahrens zu diesem Bereich erlebt, daß die **Gesamtkonzeption** — wenn ich die Eckwerte der Bundesregierung als eine solche Konzeption verstehe — im Laufe des weiteren Verfahrens in den Beratungen des Bundestages legitimerweise geändert worden ist. Deshalb es es nur zu verständlich, daß wir aus der Sicht des Bundesrates, aus der Sicht der Länder, darauf Wert legen, das Gesamtkonzept vor uns zu haben, und zwar nicht nur in einer Ab-

(A) sichterklärung, sondern in tatsächlich anstehenden Gesetzen. Daß man sie nachher mit unterschiedlichen Inkrafttretensterminen versehen kann, bleibt unbenommen. Aber, meine Damen und Herren, ich glaube, hier schrecken die Spuren, und davon muß man halt Kenntnis nehmen. Denn wir lernen bisweilen auch aus gemachten Erfahrungen.

Präsident Dr. Filbinger: Keine weiteren Wortmeldungen? —

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Beide Gesetze bedürfen, wie sich aus den Eingangsworten ergibt, der Zustimmung des Bundesrates. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob den beiden so geänderten Gesetzen nunmehr zugestimmt werden soll. Wer für die Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den **beiden Gesetzen** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Damit ist zugleich der vom Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1973 beschlossene **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 782/73 — Beschluß —), der seinerzeit auf die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz zurückging, in der Sache **erledigt**.

Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

(B) **Drittes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 172/74).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen übernommen. Sie haben das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Für den Vermittlungsausschuß darf ich Ihnen folgenden Bericht geben.

Der Bundesrat hatte am 15. Februar wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. Dieser beschloß am 21. Februar 1974 den Ihnen vorliegenden Vermittlungsvorschlag, dem der Deutsche Bundestag inzwischen am 14. März 1974 zugestimmt hat.

Der Vermittlungsvorschlag deckt sich in zwei Punkten vollständig mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, im dritten Punkt in der Sache. Dieser dritte Punkt, mit dem ich anfangen will, bezieht sich darauf, daß **Heimbewohner**, insbesondere Bewohner von Altersheimen, die einen Teil der Heimkosten selbst tragen, in Zukunft zwar nicht — wie der Bundesrat es beantragt hatte — einen Freibetrag von ihrem Renteneinkommen behalten, aber in genau der gleichen Höhe ein **zusätzliches Taschengeld** erhalten sollen. Diese materiell gleiche, aber besser in die Systematik der Sozialhilfe passende Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, daß die mit den Lebenshaltungskosten steigen-

den und gestiegenen Heimkosten in vielen Fällen (C) das Renteneinkommen dieser alten Menschen aufgezehrt haben.

Das Begehren des Bundesrates, die Bestimmungen über die Einbeziehung des **Förderschulbesuchs** in die **Ausbildungshilfe für junge Spätaussiedler** zu streichen, ist vom Vermittlungsausschuß angenommen worden. Damit werden die Kosten für diese Maßnahmen, die den Kriegsfolgelasten zuzurechnen sind, weiter vom Bund — vom sogenannten Garantiefonds — getragen und nicht den Trägern der Sozialhilfe bzw. den Ländern und Gemeinden auf-erlegt.

Drittens wird schließlich mit der Koppelung des Pflegesatzes an die Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz die volle **Gleichstellung** der besonders schwer Behinderten, insbesondere der Querschnittsgelähmten, **mit den Blinden** erreicht. Dies gilt vor allem auch für die Dynamisierung dieser Leistungen.

Ich darf Sie bitten, dem Gesetz in der vom Bundestag auf Grund des Vermittlungsvorschlags geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 14. März 1974 geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 **zuzustimmen**. (D)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts (Drucksache 173/74).

Die Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein). Sie haben das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates am 21. Februar befaßt; er ist dem Begehren jedoch nur teilweise gefolgt. Im Auftrag des Vermittlungsausschusses möchte ich Ihnen für den verhinderten Staatssekretär Dr. Vorndran folgendes berichten.

Bei der Frage der **Verteilung der Ausgleichsabgabe** zwischen dem Ausgleichsfonds beim Bundesarbeitsminister und den Hauptfürsorgestellen in den Ländern hatte der Bundesrat eine Verteilung im Verhältnis von 70 : 30 vorgeschlagen, während nach dem Gesetzentwurf eine Verteilung von 50 : 50 vorgesehen war. Der Vermittlungsausschuß hat sich zu einer Verteilung im Verhältnis von 60 : 40 entschie-

- (A) den. Dieser Kompromiß bleibt zwar weit hinter den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesrates zurück, stellt aber immerhin eine Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation dar.

Zwei weitere Anrufungsbegehren beschäftigten sich mit der Aufgabe und Zusammensetzung der **beratenden und beschließenden Ausschüsse bei den Hauptfürsorgestellten** und bei den Landesarbeitsämtern. Mit den Anträgen des Bundesrates sollte erreicht werden, daß bei der Vergabe von Mitteln eine sinnvolle Koordinierung der institutionellen Förderungsmaßnahmen gewährleistet bleibt. Dies sollte erreicht werden durch die Mitwirkung eines sachkundigen Vertreters der zuständigen Obersten Landesbehörde. Diese Frage ist auch von Bedeutung für den Erlaß eines die Verwaltung bindenden Bescheides durch den Widerspruchsausschuß. Auch hier mußte ein entsprechender Einfluß der zuständigen Vollzugsbehörde sichergestellt werden. Im übrigen wurden kleinere Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse akzeptiert. Der Vermittlungsausschuß ist in diesen Punkten den Anträgen des Bundesrates gefolgt.

Ebenfalls angenommen wurde vom Vermittlungsausschuß der Vorschlag, bei der Zielsetzung der **Werkstätten für Behinderte** nicht so sehr auf die Produktion zu achten, sondern darauf, ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen überhaupt zur Verfügung zu stellen.

- (B) Keinen Erfolg hatte der Bundesrat mit seinem Begehren, die Entscheidung über die Anerkennung als Werkstatt für Behinderte auf die obersten Arbeits- und Sozialbehörden der Länder zu übertragen statt auf die Bundesanstalt für Arbeit. Hier hat sich der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag der Regierungsvorlage angeschlossen, d. h., die Anerkennung wird von der Bundesanstalt für Arbeit im Benehmen mit den obersten Arbeits- und Sozialbehörden der Länder und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ausgesprochen.

Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 14. März zugestimmt. Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem so geänderten Gesetz ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stimmen wir nun darüber ab, ob dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 14. März geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes (Drucksache 174/74).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich wieder Herrn Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen des Vermittlungsausschusses erstatte ich Ihnen den nachfolgenden Bericht über den Vorschlag zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes.

Zu dem vorliegenden Vermittlungsverfahren hat es eine gesetzgeberische Entwicklung gegeben. Am 19. Dezember 1969 hat der Bundesrat bereits einen Gesetzentwurf zur Änderung des Abzahlungsgesetzes eingebracht, dessen wesentliches Anliegen die **Einführung eines Rücktrittsrechts für den Käufer bei Abzahlungsgeschäften** war. Der Gesetzentwurf wurde in der 6. Wahlperiode des Bundestages nicht mehr verabschiedet. In der 7. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat der Bundesrat erneut einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vorgelegt. Dieser sah in einem neuen § 1 b vor, daß der Käufer, der durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers oder seines Vertreters zum Abschluß eines Abzahlungsgeschäftes bestimmt worden war, binnen einer Woche seine Willenserklärung schriftlich widerrufen können sollte. Nach § 6 b des Entwurfs sollte das Widerrufsrecht ferner für Verträge mit wiederkehrenden Leistungen gelten.

Die Beratungen im Rechtsausschuß des Bundestages ergaben indessen eine **Erweiterung des Widerrufsrechts** über die sogenannten Haustürgeschäfte hinaus auf alle Abzahlungsgeschäfte. Am 12. Dezember 1973 beschloß der Deutsche Bundestag auf Antrag des Rechtsausschusses das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes. Dieses enthielt im einzelnen folgende Regelungen:

1. Durch eine Veränderung des § 1 a des Abzahlungsgesetzes wird dem Verkäufer die Angabe des „effektiven Jahreszinses“ vorgeschrieben.
2. Nach dem neu eingeführten § 1 b soll die auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers erst wirksam werden, wenn der Käufer sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.
3. Die Wochenfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Verkäufer den Käufer schriftlich in drucktechnisch deutlicher Weise über sein Widerrufsrecht belehrt hat.
4. Nach § 1 b Abs. 5 soll das Widerrufsrecht entfallen können, wenn ein Versandhandelsunternehmen dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Rückgaberecht von mindestens einer Woche nach Erhalt der Ware einräumt.
5. Die Regelungen des Abzahlungsgesetzes sollen entsprechend gelten für den drittfinanzierten Abzahlungskauf, für Teillieferungsverträge und Verträge mit regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen sowie für solche Dienst- und Werkleistungsverpflichtungen, die im Zusammenhang mit Abzahlungskäufen begründet werden.
6. Nach § 6 b wird die Zuständigkeitsvorschrift des § 6 a auf Klagen aus Teillieferungsverträgen und

- (A) Verträgen mit regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen ausgedehnt.

Der Bundesrat hat in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1973 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuß mit den aus der Bundesrats-Drucksache 52/74 aufgeführten Gründen anzurufen. Nach Auffassung des Bundesrates sollte das Gesetz in folgenden Punkten geändert werden:

1. Die in § 1 b Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit für Versandhandelsunternehmen, durch **Einräumung eines Rückgaberechts** das Widerrufsrecht des Käufers zu ersetzen, sollte entfallen. Das Rückgaberecht, so meinte der Bundesrat, sei dem Widerrufsrecht nicht gleichwertig. Während bei einem Widerruf der Verkäufer eine bereits gelieferte Ware wieder abholen müsse, sei bei Ausübung des Rückgaberechts der Käufer grundsätzlich mit der Rücksendung der Ware belastet. Der Bundesrat begründete sein Anrufungsbegehren zudem damit, daß die vorgesehene Regelung den Versandhandel gegenüber dem stationären Einzelhandel begünstige und insbesondere den sogenannten Vertreterversandhandel, bei dessen Warenvertrieb — z. B. bei Haustürgeschäften und bei Verkäufen aus Anlaß von Kaffeefahrten — besondere Mißstände aufgetreten seien, die gerade den Anstoß zur Novellierung des Abzahlungsgesetzes gegeben hätten. Letztlich, so meinte der Bundesrat, werde die Ausnahmeregelung des § 1 b Abs. 5 bei den Verbrauchern zu Zweifeln und Mißverständnissen führen, in welchen Fällen ein Widerrufsrecht bestehe, zumal die Einräumung eines Rückgaberechtes auch beim stationären Einzelhandel nicht unüblich sei.

(B)

Der Vermittlungsausschuß hat sich mehrheitlich diesem Anrufungsbegehren nicht anschließen können, sondern für den § 1 b Abs. 5 folgende Fassung vorgeschlagen:

Räumt in den Fällen des § 1 a Abs. 4 der Verkäufer dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Rückgaberecht von mindestens einer Woche nach Erhalt der Ware ein, so entfällt das Widerrufsrecht.

Der Vermittlungsausschuß hat sich bei diesem Vorschlag davon leiten lassen, daß eine Annullierung des Rechtsgeschäftes aus zwei Gründen, nämlich Wahrnehmung des Rückgaberechtes und Ausübung des Widerrufsrechtes, unzweckmäßig sei und darüber hinaus alle Unternehmungen, die ein uneingeschränktes Rückgaberecht gewähren würden, in die Ausnahmeregelung des § 1 b Abs. 5 einbezogen werden sollten.

2. Der Bundesrat hat sich in seinem Anrufungsbegehren dafür eingesetzt, daß § 1 c gestrichen werden sollte. Nach dieser Vorschrift sollten beim **drittfinanzierten Abzahlungskauf** der Kreditvertrag und der Kaufvertrag wie ein einheitlicher Vertrag behandelt werden, wenn ein Kreditvertrag mit Wissen des Darlehensgebers und des Verkäufers der Abwicklung eines bestimmten Kaufvertrages diene. Hierdurch sollte nach Auffassung des Bundesrates bewirkt werden, daß das Widerrufsrecht dem Käufer

ebenso zustehe wie bei einem nichtfinanzierten Abzahlungsgeschäft. Diesem Begehren hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt und schlägt Ihnen vor, den § 1 c zu streichen.

(C)

3. Um sicherzustellen, daß das Gesetz auch für Verträge gelte, die auf den **Erwerb von Mitgliedschaften in Buchgemeinschaften**, Schallplattenringen oder ähnlichen gerichtet seien, sollte nach Ansicht des Bundesrates durch eine dem § 1 d anzufügende Nr. 3 ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die in dieser Vorschrift bezeichneten Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes auch dann anzuwenden seien, wenn die Willenserklärung des Käufers auf den Abschluß eines Geschäftes gerichtet sei, das „die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand“ habe. Es erschien dem Bundesrat zweifelhaft, ob die vom Bundestag beschlossene Fassung der Nr. 2 auch ausreiche, die lediglich Geschäfte betraf, die die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hätten, da es bei dem Erwerb der Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft oder in einem Schallplattenring nicht unmittelbar um die Lieferung von Sachen gehe, sondern vielmehr um die erst aus der Mitgliedschaft folgende wiederkehrende Verpflichtung zu deren Bezug.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Anrufungsbegehren angeschlossen und schlägt Ihnen vor, den § 1 d durch eine Nr. 3 entsprechend zu ergänzen.

4. Der Bundesrat hat ferner beantragt, im § 1 d einen Absatz 2 anzuhängen und darin auszusprechen, daß Abs. 1 nicht für die **öffentliche Versorgung mit Gas und Wasser** gelte. Nach Ansicht des Bundesrates besteht für öffentliche Gas- und Wasserversorgung kein Bedürfnis an den Regelungen des Abzahlungsgesetzes. Bei der Vielzahl der Schuldverhältnisse in der Gas- und Wasserversorgung sei auch eine Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Abzahlungsgesetzes kaum möglich, zumal solche Verträge auch durch schlüssiges Verhalten abgeschlossen werden könnten.

(D)

Der Vermittlungsausschuß hat sich dieser Auffassung des Bundesrates nicht angeschlossen. Er ist der Meinung, daß die Vorschrift des § 1 d für die öffentliche Versorgung mit Gas und Wasser ohnehin eine ganz unbedeutende Rolle spielen würde, zumal es sich im wesentlichen um öffentliche Versorgungsträger handelt. Er schlägt somit vor, es bei der Fassung des § 1 d des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages zu belassen.

5. Schließlich hat der Bundesrat gebeten, zur Klarstellung in Artikel 2 das Wort „Abzahlungsgeschäfte“ durch das Wort „Rechtsgeschäfte“ zu ersetzen, da auch die Vorschriften des Art. 1 nicht auf reine Abzahlungsgeschäfte beschränkt seien. Diesem Begehren hat sich der Vermittlungsausschuß angeschlossen und schlägt Ihnen vor, in Art. 2 des Gesetzesbeschlusses entsprechend zu verfahren.

Zum Wortlaut der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses darf ich auf die Drucksache 174/74 verweisen.

(A) Der Bundestag hat in seiner 85. Sitzung am 14. März 1974 dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf vorschlagen, gegen den geänderten Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG nicht zu erheben.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir müssen nun entscheiden, ob gegen das vom Deutschen Bundestag am 14. März 1974 geänderte Gesetz Einspruch eingelegt werden soll oder nicht..

Wird ein Antrag auf Einlegung des Einspruchs gestellt? — Das ist nicht der Fall. (C)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

Damit ist die Tagesordnung abgewickelt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am Freitag, dem 5. April, vormittags 9.30 Uhr, statt.

Ich schließe die Sitzung und danke Ihnen.

(Ende der Sitzung: 10.01 Uhr).

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 402. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)